

**25. Beilage im Jahre 2020 zu den
Sitzungsberichten des XXXI. Vorarlberger Landtages**

Selbständiger Antrag

Beilage 25/2020

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

4. März 2020

**Finger weg von unserer Wasserkraft – Vertragsverletzungsverfahren der EU
gefährdet den Weiterbetrieb der Vorarlberger Kraftwerke**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Vorarlberger Landtag hat sich mit einstimmigen Beschlüssen im Juli 2009 und März 2011 das ehrgeizige Ziel gesetzt, in Vorarlberg die Energieautonomie zu erreichen. Dazu hat das Land Vorarlberg in seinem Visionsprogramm „Energiezukunft Vorarlberg“ darauf hingewiesen, dass die bestehenden Wasserkraftanlagen der Illwerke vkw AG, die für das Land von höchster energiepolitischer Bedeutung sind, dem neusten Stand der Technik anzupassen sind und die Energieeffizienz dieser Anlagen weiter erhöht werden muss.

Diese Anlagen dienen sowohl der Landesversorgung als auch der Spitzenstromlieferung und Regelenergie im europäischen Netz. Somit leisten diese Kraftwerke einen essentiellen Beitrag zur Erreichung unserer energiepolitischen Ziele. Darüber hinaus spielt die österreichische Wasserkraft eine wesentliche Rolle zum Gelingen der europäischen Energiewende.

Für viele dieser großen Kraftwerkseinheiten laufen in den nächsten Jahren die nach dem österreichischen Wasserrechtsgesetz genehmigten und befristet bewilligten Wasserbenutzungsrechte aus.

Die Illwerke vkw AG hat deshalb bei der Obersten Wasserrechtsbehörde, dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (mittlerweile Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) rechtzeitig Anträge auf Wiederverleihung der Wasserbenutzungsrechte gestellt. Damit soll der reibungslose Weiterbetrieb dieser Anlagen gewährleistet werden.

Das vom Land Vorarlberg angestrebte Ziel der Energieautonomie ist jedoch durch ein aus unserer Sicht unberechtigtes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission (siehe Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission C (2019) 1152 final vom 7.3.2019) gefährdet. Die Europäische Kommission behauptet, dass das österreichische Wasserrecht zum einen gegen die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie verstoße, da vor Erteilung einer neuen Genehmigung kein neutrales und transparentes Auswahlverfahren durchgeführt werde. Außerdem werde bei der Erneuerung von bestehenden Genehmigungen der bisherige Betreiber einer Wasserkraftanlage bevorzugt, weil das österreichische Wasserrecht diesem ungeachtet der Existenz anderer interessierter Betreiber die Möglichkeit zur Verlängerung der Genehmigung einräume. Weiters vertritt die Europäische Kommission die Ansicht, dass hierdurch die Niederlassungsfreiheit unzulässig eingeschränkt würde.

Die Ansichten der Europäischen Kommission sind aus unserer Sicht nicht richtig: Das österreichische Bundeskanzleramt hat in seiner Stellungnahme an die Europäische Kommission vom 5. Juli 2019 umfassend dargelegt, warum das österreichische Wasserrecht weder gegen die Dienstleistungs-Richtlinie noch gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV verstößt. Der vorläufigen Beurteilung der Europäischen Kommission liegt nämlich offensichtlich ein Missverständnis über die Natur und den Inhalt der Genehmigung zugrunde, da es sich bei der wasserrechtlichen Bewilligung für ein Kraftwerk um eine anlagenrechtliche Bewilligung und nicht um die Bewilligung einer Dienstleistung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie handelt. Bei dieser Bewilligung wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft, ähnlich wie dies bei einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung der Fall ist. Schließlich ist auch das Wiederverleihungsrecht EU-rechtskonform. Dabei handelt es sich nämlich um kein selbständiges Recht, sondern ist notwendiger Teil des Wasserbenutzungsrechtes. Das eigentliche Privileg des bisher Berechtigten besteht nur darin, dass er seine Anlage während der Dauer des Wiederverleihungsverfahrens weiterbetreiben darf. Rechtstechnisch wurde dies über die Befristung des Wasserrechtes und deren Wiederverleihung verwirklicht. Die Alternative wäre eine dauerhafte Verleihung mit anderweitiger Überprüfungsfunktion, die dann aber einer Entziehungsmöglichkeit bedürfte. Im Vergleich dazu stellt die Wiederverleihung die für die Behörde effizientere Lösung dar.

Aus alledem ergibt sich, dass der vorläufigen Beurteilung der Europäischen Kommission offensichtlich ein Missverständnis über die Natur und den Inhalt der Genehmigung sowie des Wiederverleihungsrechts nach dem österreichischen Wasserrechtsgesetz zugrunde liegt. Die aus unserer Sicht unrichtige Rechtsauffassung der Europäischen Kommission hätte außerdem weitreichende Konsequenzen, die massiv in die österreichische Gesellschafts- und Wirtschaftsverfassung sowie die grundrechtlich geschützten Positionen der jeweils betroffenen Kraftwerkseigentümer eingreifen würde.

Vor diesem Hintergrund stellen die unterzeichnenden Abgeordneten gemäß §12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

ANTRAG:

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, die österreichische Bundesregierung aufzufordern, alle rechtlichen und politischen Schritte zu setzen, um die Rechtsansicht des Landes und des Bundes, dass das österreichische Wasserrecht EU-rechtskonform ist und insbesondere nicht gegen die EU-Dienstleistungs-Richtlinie und die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV verstößt, durchzusetzen.“

KO LAbg. Roland Frühstück

KO LAbg. Daniel Zadra

KO LAbg. Christof Bitschi

CO LAbg. Martin Staudinger

KO LAbg. Sabine Scheffknecht

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 4. Sitzung im Jahr 2020, am 13. Mai, den Selbständigen Antrag, Beilage 25/2020, einstimmig angenommen.